

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Staatssekretär Sebastian Schröder
Herrn Dr. Karl-Reinhard Titzk
Postfach

19048 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 3.00.14/Ja
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2014-03-05

**Novellierung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im
kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie M-V)**
Ihr Schreiben vom 5. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Schröder,
sehr geehrter Herr Dr. Titzk,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs der Kulturförderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern sowie die Möglichkeit der Stellungnahme. Gleichzeitig möchte ich Ihnen für das Gespräch am 27. Januar 2014 sowie die Teilnahme an der Sitzung unseres Ausschusses für Kultur, Schule, Sport, Jugend, Soziales und Gesundheit am 25. Februar 2014 sehr herzlich danken.

Mit Interesse sehen wir auch der diesjährigen Kulturkonferenz am 23. April 2014 entgegen. Leider findet die Veranstaltung jedoch während der Schulferien in Mecklenburg-Vorpommern statt, was sicherlich Einfluss auf den Teilnehmerkreis haben wird. Bei der Bedeutung des Themas bedauern wir dies sehr.

Unser Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 26. März 2014 mit der Neuordnung der Kulturförderung in Mecklenburg-Vorpommern befasst. Im Ergebnis ist folgender Beschluss ergangen:

1. Der Städte- und Gemeindetag begrüßt im Grundsatz eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Kulturförderung auf die gemeindliche Ebene, um die kul-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN/BIC: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

turelle Grundversorgung in der Fläche zu sichern. Auch die Einführung eines mehrjährigen Bewilligungszeitraums wird unterstützt.

2. Eine Verlagerung der Aufgaben auf die Landkreise wird abgelehnt, da die öffentliche Kulturförderung eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe ist und die kulturelle Kompetenz vor Ort im kreisangehörigen Raum vorhanden ist. (Ziffer 6.4.2)

3. Der Städte- und Gemeindetag fordert, neben den kreisfreien Städten in den Landkreisen die vier großen kreisangehörigen Städte sowie die Stadt Parchim mit der Weiterleitung¹ der Landeskulturfördermittel im Bereich der Grundförderung zu betrauen. Für den Landkreis Rostock sollen der Landkreis Rostock und die Hansestadt Rostock vereinbaren, dass die Hansestadt Rostock mit der Weiterleitung der Landeskulturfördermittel im Bereich der Grundförderung beauftragt wird. (Ziffer 6.4.2)

4. Weitere Mittelzentren (gemeint sind insbesondere die ehemaligen Kreisstädte vor der letzten Kreisgebietsreform) sollen für die Gemeinden im mittelzentralen Versorgungsbereich Sammelanträge für die Kleinprojektförderung nach Ziff. 6.1.4 des Richtlinienentwurfs stellen können.

5. Das Verwendungsnachweisverfahren soll möglichst einfach ausgestaltet werden (z.B. Verzicht auf Belegprüfung, wenn keine Anhaltspunkte dieses nahelegen). (Ziffer 6.4)

6. Falls die o.g. Vorschläge nicht aufgegriffen werden, soll das Bewilligungsverfahren nicht geändert werden. Lediglich die Verwendungsnachweisführung ist zu vereinfachen und das Prüfungsverfahren ist zu straffen (Ausschluss von Doppelprüfungen von Stadt und Land).

7. Strategisch soll die Bewilligung der vorher pauschal zugewiesenen Landesmittel durch die Ober- und Mittelzentren für die Gemeinden in ihrem mittelzentralen Versorgungsbereich erfolgen. Dazu müssen die Landesmittel pauschal den Ober- und Mittelzentren zugewiesen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgenannten Forderungen bei der Novellierung der Kulturförderung in Mecklenburg-Vorpommern.

¹ (Entscheidung über die Anträge, Bescheiderteilung, Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung und gegebenenfalls Rückforderung)

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@sgt-mv.de
Internet: <http://www.sgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN/BIC: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Zu einzelnen Regelungen des Richtlinienentwurfs:

Zu 1.2

Die Definition der drei „Säulen“ ist auch durch die Beschreibungen in den Unterpunkten 1.2.1 bis 1.2.3 zu ungenau und nicht eindeutig. Hierzu wäre es sinnvoll, ggf. als Anlage eine entsprechende Übersicht mit Beschreibungen anzufügen.

Insbesondere ist nicht erkennbar, wo die sogenannten „Kleinstprojekte“ und die Förderung von Einzelkünstlern einzuordnen sind.

Zu 1.2.3

Was genau ist unter „herausragenden Projekten“ zu verstehen? Jeder Antragsteller wird sein Projekt als „herausragend“ ansehen!

Zu 3.2, 4. Anstrich

Dass der Mindestlohn als Zuwendungsvoraussetzung aufgenommen wurde ist zu begrüßen. Dabei ist aber zu beachten, dass im Rahmen von Projekten auch Schüler, Studenten etc. zum Einsatz kommen. In diesen Fällen kann nicht immer der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden. Dies sollte auch durch eine entsprechende Formulierung in der Richtlinie Berücksichtigung finden.

Zu 3.5

Die Antragsabgabe ist nach Darstellung unserer Mitglieder bis zum 1. Oktober kaum realisierbar. Wir schlagen daher vor, wie bisher beim Stichtag 15. November zu bleiben oder zumindest einen Korridor vom 1. Oktober bis zum 15. November vorzusehen.

Auf die Diskrepanz zu den Anlagen 2a und 2b des Richtlinienentwurfs (Antragstermin 15. August) hatten wir bereits im Rahmen der Fachausschusssitzung hingewiesen. Wir gehen nach Ihren Ausführungen, sehr geehrter Herr Dr. Titzk, davon aus, dass die Anlage diesbezüglich redaktionell anzupassen ist.

Zu 4.1.3

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Gegensatz zu 4.1.4 (Projekte der dritten Säule) hier bei den Projekten der zweiten Säule ausnahmsweise keine Vollfinanzierung möglich sein soll.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 6
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 620 00) Nr. 31 001 2597
IBAN/BIC: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Zu 4.3

An dieser Stelle ist die Rede von „direkten“ Zuwendungen. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es nach dieser Richtlinie auch „indirekte“ Zuwendungen gibt und wenn ja, wie diese definiert sind.

Zu 5:

Die Verdoppelung der Zweckbindung für Investitionen von 5 auf 10 Jahre sehen wir kritisch, denn es gibt investive Güter mit einer Nutzungsdauer von deutlich unter 10 Jahren. Zudem würde der Verwaltungsaufwand enorm steigen. Wir bitten daher darum, in der Richtlinie bei einer Zweckbindung von 5 Jahren zu bleiben. Sofern erforderlich, können davon abweichende Regelungen im Zuwendungsbescheid formuliert werden.

Darüber hinaus regen wir an, dass in der Richtlinie formuliert wird, dass die Definition des Investitionsbegriffs jeweils aus Sicht des Fördermittelempfängers entscheidend ist.

zu 6.1.2

Es erschließt sich uns nicht, warum nur geregelt wird, wer antragsberechtigt für Mittel aus der ersten Säule ist.

Zu 6.1.3 i. V. m. Anlage 3

Ein Bestätigungserfordernis des Landkreises können wir nicht mittragen. Der Landkreis hat nicht die personellen Kapazitäten und Kenntnis über die regionalen Gegebenheiten, um eine fachlich qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können. Falls an der Bestätigung festgehalten werden soll, schlagen wir vor, dafür jeweils die Stellungnahme der betroffenen Stadt bzw. der Gemeinde oder des Amtes vorzusehen. Eine Möglichkeit wäre auch, dass jeweils diejenige Gebietskörperschaft eine fachliche Stellungnahme abgibt, die das Projekt anteilig mit dem höchsten Betrag fördert.

Bei der Betätigung des Finanzierungsplans ist es aus unserer Sicht außerordentlich wichtig, den Grad der Verbindlichkeit zurück zu nehmen. Wir schlagen vor, dass es als ausreichend für eine Bestätigung angesehen wird, wenn das entsprechende Projekt in die regionale Planung bzw. in den Entwurf des Haushaltsplans der Stadt / Gemeinde aufgenommen wurde.

Zu 6.1.4

Siehe Vorstandsbeschluss (s. o.), Pkt. 4

Es wird nicht deutlich, wie der Zuwendungsbescheid bei Sammelanträgen aussehen soll bzw. auch welche Unterlagen dem Antrag beigelegt werden müssen. Wir bitten um Konkretisierung.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgl@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN/BIC: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Zu 6.4

Siehe Vorstandsbeschluss (s. o.), Pkt. 5

Zu 6.4.2

Siehe Vorstandsbeschluss (s. o.), Pkt. 2 und 3

Zu 6.6.3

Es bleibt offen, wer „Prüfeinrichtungen des Landes“ sind. Wir bitten um eine entsprechende Beschreibung in der Richtlinie.

Es muss sichergestellt sein, dass Doppelprüfungen möglichst vermieden werden.

Zu den Anlagen 5a / 5b

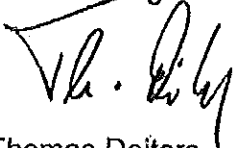
Uns erschließt sich nicht, warum in den Anlagen jeweils das Feld Nr. 6 ANBest-P bzw. ANBest-K anzukreuzen sind. Dies wäre nur erforderlich, wenn nur eine Anlage mit beiden Optionen Bestandteil der Richtlinie wäre.

In der Anlage 5b (Projektförderung an kommunale Körperschaften) ist auf der Seite 24 der Satz „Die Belege sind beigelegt.“ zu streichen. Der kommunale Zuwendungsempfänger bestätigt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift die Richtigkeit und das Vorhandensein der Belege, welche bei Bedarf geprüft werden können.

Soweit unsere Anmerkungen zum Entwurf der Kulturförderrichtlinie. Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

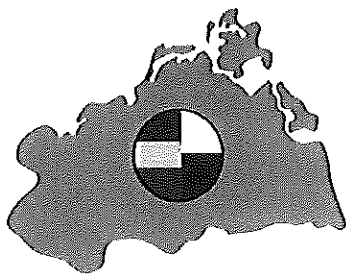
Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 6
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN/BIC: DE 49 1405 2000 0310 0125 97
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Der Geschäftsführer

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Abt. 4 - Kultur
Frau
Dr. Kristina Süße
Werderstr. 124

19055 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner – Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-300
Telefax: (03 85) 30 31-303

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Schmidt
Durchwahl: (03 85) 30 31-320
Email:
thomas.schmidt@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 311.11-Schn/Kr
Schwerin, den 5. März 2014

Novellierung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie M-V)

Sehr geehrte Frau Dr. Süße,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Richtlinienentwurf Stellung nehmen zu können. Wir haben den Landkreisen den vorbenannten Richtlinienentwurf zur Kenntnis gegeben und um Stellungnahme gebeten. Aufgrund der bei uns eingegangenen Rückäußerungen können wir - vorsorglich unter Gremienvorbehalt - folgende Stellungnahme abgeben:

Eingehend ist hervorzuheben, dass in der vorgelegten Richtlinie bewährte Verfahrensweisen erhalten bleiben. So ist es auch weiterhin möglich, Eigenanteile der Antragsteller durch unbare Leistungen zu erbringen. Auch ermöglicht das Verfahren die Auszahlung von Zuschüssen noch vor der Endabrechnung des Projektes. Somit müssen insb. kleinere, finanzschwächere Vereine nicht eine teure Vorfinanzierung in Anspruch nehmen. Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Aufnahme des vorzeitigen Maßnahmebeginns in die Antragsformulare.

Insgesamt ist die Einführung des Drei-Säulen-Modells zu begrüßen. Jedoch wäre es wünschenswert, dass die finanziellen Mittel hinter der einzelnen Säule explizit benannt werden. Gleichzeitig wird mit der Kulturförderrichtlinie M-V ein wesentlicher Bearbeitungsaufwand (Antragstellung, Stellungnahme, Prüfpflichten) auf die Ebene der Landkreise übertragen. Eine trennscharfe Abgrenzung der einzelnen Säulen mit den dahinterstehenden Finanzierungskonzepten erscheint nicht möglich. Ebenfalls unpraktikabel erscheint der Zuwendungsmindestbetrag von 3 000 € bei direkten Zuwendungen des Landes. Dies bedeutet eine Benachteiligung kleinerer Projekte, die den Mindestzuwendungsbetrag von 3 000 € nicht erreichen. Für diese Projekte eröffnet sich nur der unspezifizierte Weg über die Ausnahmeentscheidung der Bewilligungsbehörde.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Internet: www.landkreistag-mv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
(BLZ 140 520 00)
Kto.-Nr. 300 80 1920
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL
IBAN: DE16140520000300801920

Die vorliegende Richtlinie bedeutet auch, dass durch das Land vollfinanzierte Projekte in den Säulen 1 und 2 gar nicht möglich und in der Säule 3 nur als Ausnahmetatbestand vorgesehen sind. In der Folge sind Maßnahmen, die auf eine überproportionale Förderung durch das Land angewiesen sind, in ihrem Fortbestand gefährdet.

Im Folgenden wird auf einzelne Regelungen der Richtlinie näher eingegangen.

zu 1.2:

Die Einordnung eines Projektes in eine der drei Säulen stellt die Weichen für die Art, den Umfang und die Höhe der Zuwendung. In diesem Zusammenhang erscheint es sehr wichtig, dass der Antragsteller seine Maßnahme eindeutig einer der drei Säulen zuordnen kann. Dies wird für die erste Säule dadurch erschwert, dass lokal und regional wirkende kulturelle und künstlerische Grundkompetenzen (z. B. Leseförderung, Kinder- und Jugendtheater, Theaterpädagogik und Museumspädagogik) in der zugehörigen Anlage nicht erwähnt werden. Während die zweite Säule von überregionalen und landesweit bedeutsamen Projekten spricht, wird in der dritten Säule auf sog. herausragende Projekte aus allen Genres abgestellt. Hier ist aus unserer Sicht der Begriff der „herausragenden Projekte“ näher zu bestimmen, um eine Abgrenzung zur zweiten Säule möglich zu machen.

zu 3.1:

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die von landesweiter oder besonderer künstlerische oder kulturpolitischer Bedeutung sind und im besonderen Landesinteresse liegen. Durch diese Regelung, welche für alle drei Säulen gilt, werden die vorgenannten Inhalte auf alle drei Säulen übertragen und somit die unklare Abgrenzung der einzelnen Säulen fortgeführt.

zu 3.2:

Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden für Projekte, bei denen sich die Zuwendungsempfänger angemessen an der Finanzierung beteiligen. Hier erscheint es notwendig, die Begrifflichkeit der Angemessenheit näher zu bestimmen, um diese Zuwendungsvoraussetzung greifbar zu machen.

zu 3.4:

Projekte nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 können für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten gefördert werden. Dies schafft einerseits Planungssicherheit für die Antragsteller, andererseits stellte es aber die Kommunen als Kofinanzierer vor Probleme, da sie in der Mehrzahl keine Doppelhaushalte verabschieden.

zu 3.5:

Anträge auf eine Projektförderung sollen nach dieser Regelung bis zum 1. Oktober für Maßnahmen des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Gleichzeitig benennen die dazugehörigen Anträge den Antragstermin 15. August. Hier sollte einheitlich der 1. Oktober auftauchen. Für die Sammelanträge nach 6.1.4 ist zu bedenken, dass diese vor Antragstellung beim Zuwendungsgeber durch die Landkreise zusammengestellt werden müssen.

zu 4.1.2:

Abweichend von der Antragsfinanzierung wird für die Zuwendungen der Musikschulen grundsätzlich eine Festbetragsfinanzierung vorgesehen. Die zwingend notwendige Bemessungsgrundlage der Festbetragsfinanzierung wird an dieser Stelle leider nicht benannt. Somit ist auch die Höhe der Landesförderung der Musikschulen nach vorliegender Richtlinie im Vergleich zur jetzigen Finanzierung nicht zu beurteilen.

Die Zuwendung des Landes umfasst in der Regel den gleichen Umfang, in dem sich die Gemeinden und der Landkreis allein oder zusammen an den förderfähigen Aufwendungen beteiligen. Nach jetziger Regelung konnte bei förderfähigen Projekten ein höherer Landesförderanteil als Kreisanteil ausgereicht werden. Dies ist nun in der Regel nicht mehr möglich, wodurch in der Säule 1 durch das Land überproportional geförderte Maßnahmen zukünftig entfallen. Dies hätte eine Verschlechterung der regionalen Bildungslandschaft zur Folge.

Zusätzlich gilt es zu bedenken, dass die Bedeutung und die Qualität eines Projektes die Höhe der eingesetzten Fördermittel bestimmen sollte und nicht die Kofinanzierung über Gemeinde oder Landkreis.

zu 4.1.5:

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

Da nach 3.4 Projekten der ersten und zweiten Säule Förderzeiträume von bis zu 24 Monaten ermöglicht werden sollen, müsste unter 4.1.5 das Wort „Folgejahr“ gegen das Wort „Förderzeitraum“ ausgetauscht werden.

zu 4.2.1:

An vorbenannter Stelle wird geregelt, dass Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Nach Anlage 1 werden Musikschulen durch Zuwendungen zu den als förderfähig anerkannten Personalausgaben von hauptamtlich und nebenberuflich tätigem pädagogischem Personal gefördert. Hier offenbart sich unserer Ansicht nach ein eindeutiger Regelungsbedarf.

Im Bereich der Sachausgaben stellt 4.2.1 auf einen angemessenen Umfang ab. Hier sollte „angemessener Umfang“ konkretisiert werden.

zu 4.3:

Direkte Zuwendungen des Landes werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mind. 3 000 Euro beträgt. Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter direkter Zuwendung des Landes zu verstehen ist. Wenn sich direkte Zuwendung auf alle drei Säulen des Systems bezieht, bedeutet dies, dass in allen drei Säulen Projekte unter einem Zuwendungsbetrag von mindestens 3 000 Euro entfallen würden. Im Umkehrschluss müsste jede Maßnahme mit mindestens 3 000 Euro von Kreis und/oder Gemeinde kofinanziert werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die vorliegende Regelung auch die Sammelanträge der Landkreise nach 6.1.4 umfasst, womit auch hier ein Zuwendungsbetrag von mindestens 3 000 Euro auf den Sammelanträgen entstehen müsste.

Da in begründeten Ausnahmefällen die Bewilligungsbehörde eine von der vorgenannten Regelung abweichende Entscheidung treffen kann, wäre hier die Nennung zutreffender Kriterien vorteilhaft.

zu 6.1.3:

Die Stellungnahme des zuständigen Landkreises sollte generell eingeholt werden, außer, es handelt sich um den Antrag eines Landesverbandes.

Zu überdenken ist der Einsatz des Siegels. Es handelt sich hier um eine Antragstellung, nicht um eine Bescheidung. Die Prüfung durch den Landkreis kann nur in der Tiefe erfolgen, wie die Angaben aus dem Formular entnommen werden können. Von daher sollte auf das Siegel verzichtet und ein einfaches Stempeln ermöglicht werden.

zu 6.1.4:

Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte können Sammelanträge für Kleinprojektförderung in ihrem Zuständigkeitsbereich stellen.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der vorgenannten Regelung um eine Kann-Bestimmung für die Landkreise handelt. Wichtig hierbei ist, dass keine Benachteiligung für Kreise und Antragsteller aus diesen Kreisen eintritt, wenn ein Landkreis von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch macht.

Inhaltlich bleibt offen, ob sich der Sammelantrag nur auf die Säule 1 beschränkt oder für alle drei Säulen ermöglicht werden soll. Auch bleibt unklar, welche Rolle im Verwaltungsverfahren der sammelnde Landkreis einnehmen soll. Nach unserer Auffassung kann der sammelnde Landkreis nur die Rolle der Antragsammlung, Prüfung und Weiterleitung an den Zuwendungsgeber vornehmen. Schon diese Aufgabe bedeutet für die Landkreise eine erhebliche und neue Aufgabenbelastung, deren Gegenfinanzierung durch die vorliegende Richtlinie nicht vorgesehen, aber zwingend notwendig ist. Die vorgesehenen Aufgaben binden personelle Ressourcen und verursachen somit Kosten bei den Landkreisen. Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass es sich um eine neue Aufgabe für die Landkreise handelt, welche durch den entstehenden Mehraufwand einen konnexen Sachverhalt darstellt.

Auf keinen Fall darf es dazu kommen, dass die Landkreise über die zuvor genannten Funktionen hinaus im Verwaltungsverfahren zum Zuwendungsempfänger, Zuwendungsweiterleitenden oder einer Steuerungsgröße für die Landeszuweisungen werden.

Da öffentliche Kulturförderung eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge nach Art. 28 Abs. 2 GG ist, sehen wir es als sinnvoll an, zur Sicherung der kulturellen Grundversorgung in der Fläche die Antragstellung, wie bisher bei den Gemeinden zu belassen und nicht auf die Landkreisebene zu verschieben. Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass die geplante Aufgabenverschiebung mit dem jetzigen Personalbestand in den Landkreisen nicht zu leisten ist. Der zuvor dargestellte steigende Personalmehraufwand durch die neuen Aufgaben bedarf eines Mehrbelastungsausgleiches für die Landkreise.

zu 6.4:

Nach 6.4.2 soll das Nachweisverfahren der ersten Säule nur dann von den Landkreisen durchgeführt werden, wenn diese die Zuwendungen weitergeleitet haben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Kann-Bestimmung der Sammelanträge nach 6.1.4 und es wird auf die dort getätigten Erläuterungen verwiesen.

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach 6.4.1 ist eindeutig geregelt, dass der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. In der Folge wird davon ausgegangen, dass auch die Prüfung des Verwendungsnachweises auf Landesebene stattfinden wird.

zu Anlage 1:

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Zuordnungen zu den Säulen 1 bis 3 in der Anlage 1 als abschließende Aufzählung präsentieren. Des Weiteren wurde die Beschreibung der Säulen 2 und 3 zusammengefasst, was als ungünstig empfunden wird, um eine Trennschärfe zwischen den einzelnen Säulen zu erreichen. Auch wird die Aufnahme einer Kleinprojektförderung in die Anlage 1 befürwortet.

zu Anlage 3:

In dieser Anlage sind die Angaben zum Kostenplan wie die zum Finanzierungsplan des Projektes durch den Antragsteller zu leisten. Die Formulierungen haben sich gegenüber der alten Richtlinie nicht geändert. Auf S. 13 der Anlage 3 handelt es sich um den Kostenplan, und nicht um den Finanzierungsplan. Die Aufstellung über die Finanzierung des Projektes erfolgt dann richtigerweise auf S. 14. Es wird nochmals die Notwendigkeit des Dienstsiegels hinterfragt.

Aus den einzelnen Punkten der vorgelegten Stellungnahme wird deutlich, dass noch ein erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht. Grundsätzlich stehen wir einer Kommunalisierung der Aufgabe positiv gegenüber, jedoch sollte eine weitere Zersplitterung der Aufgabe vermieden werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang, unsere Hinweise aufzunehmen und bezüglich des Mehraufwandes der Landkreise eine entsprechende Kostenschätzung und einen Mehrbelastungsausgleich vorzunehmen.

Der vorliegende Entwurf der Kulturförderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern ist unsererseits in der jetzigen Form nicht zustimmungsfähig.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Schmidt